

**Tarifvertrag
für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD-Charité)
- Besonderer Teil Pflege -**

vom 13. September 2005

Zwischen

Charité - Universitätsmedizin Berlin,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dbb tarifunion
vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1a
Geltungsbereich des Besonderen Teils

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nur für die in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Charité Universitätsmedizin Berlin (TVAöD-Charité) - Allgemeiner Teil unter Buchst. b aufgeführten Auszubildenden. ²Er bildet im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des TVAöD-Charité den Tarifvertrag für die Auszubildenden der Charité Universitätsmedizin Berlin in Pflegeberufen TVAöD-Charité-Pflege .
- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 2, 4, 5, 6, 8a, 9, 12, 12a, 13, 14, 15, 16, 17, 19 und die Anlage A verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVAöD-Charité - Allgemeiner Teil.

§ 3
Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 7
Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 8
Ausbildungsentgelt

- (1) Für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege gelten
 - a) Vom 1. Januar 2007 bis 30. September 2007 die Lohn- und Vergütungstabellen des öffentlichen Dienstes (Tarifgebiet West) vom 1. Januar 2003.
 - b) Vom 1. Oktober 2007 bis 30. Juni 2008 die Lohn- und Vergütungstabellen des öffentlichen Dienstes (Tarifgebiet West) vom 1. Januar 2004.
 - c) Ab dem 1. Juli 2008 die Lohn- und Vergütungstabellen des öffentlichen Dienstes (Tarifgebiet West) vom 1. Mai 2004:

im ersten Ausbildungsjahr 729,06 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 788,57 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 884,44 Euro,

- (2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.
- (3) Nicht belegt

§ 8b Sonstige Entgeltregelungen

- (1) Auszubildende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TV-Charité 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 8 Abs. 5 und 6 TV-Charité.
- (2) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TV-Charité gemäß § 17 Abs. 1 TVÜ-Charité in Verbindung mit der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1b zum BAT oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-Charité bzw. § 23 TVÜ-Charité in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.
- (3) Nicht belegt
- (4) Nicht belegt

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 10a Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

Niederschrifterklärung zu § 10a Satz 1:

Die Fahrtkosten für Familienheimfahrten umfassen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.

§ 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Auszubildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 20a Inkrafttreten, Laufzeit des Besonderen Teils

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2010. ²§ 4 TVG findet Anwendung
- (3) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Tarifvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. ²Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. ³Bei offensichtlichen Regelungslücken dieses Tarifvertrages verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, Verhandlungen mit dem Ziel der Ergänzung dieses Tarifvertrages aufzunehmen.

Berlin

Für die
Charité - Universitätsmedizin Berlin
Der Vorstand

Für die
dbb tarifunion
der Vorstand